

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.29 FÜR DAS GEBIET "JOHANN-FLECK-STRASSE"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kronshagen vom 02. März 2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Johann-Fleck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990



TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

1) Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO

- 1.1 Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche im festgesetzten Mischgebiet wird durch die Festsetzung von Bebauungstiefen bestimmt. Das zulässige Maß der Bebauungstiefe beträgt
- für die von der Eckernförder Straße und der Straße Teichhörn aus erschlossenen Grundstücksflächen 25,0 m, gemessen von der Straßengrenze und
 - entlang der nördlich des Planweges A befindlichen Grundstücksflächen 20,0 m, gemessen von der festgesetzten Straßengrenzlinie.
- 1.2 In dem im Plangebiet festgesetzten Mischgebiet (MP) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweis:

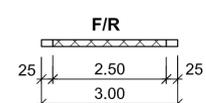
Die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ändern innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung die Zuordnung von öffentlichen Verkehrsflächen und von Mischgebietsflächen.

Die Festsetzungen des Textes Teil B der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ändern für den Geltungsbereich der Planänderung die zulässige Bebauungstiefe der von dem Planweg A (ehemals Straße Teichhörn) aus erschlossenen Grundstücksflächen (Textziffer V der textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 29) sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO (Textziffer VII der textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 29).

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet „Johann-Fleck-Straße“ behalten weiterhin ihre rechtsverbindliche Gültigkeit auch für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29.

(Hinweis: Teil B-Text des B-Planes Nr. 29 im Anhang der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 29)

PROFIL PLANWEG A M. 1 : 100



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs.7 BauGB
M ²	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
GFZ 0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 BauNVO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)		
	VORHANDENES GEBÄUDE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
467	FLURSTÜCKSNUMMER	
	MASSANGABE IN METERN	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Wirtschaft vom 03. Februar 2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am 15. Mai 2009 erfolgt.
- Auf Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Wirtschaft vom 03. Februar 2009 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs.3 BauGB erforderlichen Hinweise wurde im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 gegeben.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Der Ausschuss für Bauwesen und Wirtschaft hat am 08. September 2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21. September 2009 bis einschließlich 26. Oktober 2009 während folgender Zeiten Montag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12. September 2009 in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 06. Oktober 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kronshagen, den 08. März 2010 Siegelabdruck gez. Meister Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02. März 2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 02. März 2010 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss gebilligt.

Kronshagen, den 08. März 2010 Siegelabdruck gez. Meister Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 08. März 2010 Siegelabdruck gez. Meister Bürgermeister

- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11. März 2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12. März 2010 in Kraft getreten.

Kronshagen, den 12. März 2010 Siegelabdruck gez. Meister Bürgermeister



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 29 DER GEMEINDE KRONSHAGEN

JÄNICKE + BLANK BLÜCHERPLATZ 9 a
ARCHITEKTURBÜRO FÜR 24105 KIEL
STADT- UND ORTSPLANUNG Tel. 0431/5709190 Fax 5709199